

Antrag auf Änderung eines Abschussplanes

Bitte Rückseite beachten!

Antragsteller

Name, Vorname	
Straße, Nr.	
PLZ, Wohnort	
Jagdbezirk	

Rotwild

Zutreffendes ankreuzen!

Abschuss- plan	Hirsch Schmal- sp.	Hirsch 2 - 4-jährig	Hirsch 5 - 9-jährig	Hirsch ab 10-jährig	Schmal- tier	Alttier	Kalb	Summe
bisher								
neu								

Muffelwild

Abschuss- plan	Widder Jährling	Widder 2-4 jäh.	Widder ab 5-jähr.	Schmal- schaf	Altschaf	Lamm	Summe
bisher							
neu							

Rehwild

Abschuss- plan	Bock Jährling	Bock ab 2-jähr.	Schmal- reh	Ricke	Kitz	Summe
bisher						
neu						

Gründe:

Die für die Abschussplanung maßgebenden Verhältnisse haben sich nachträglich geändert.

- unerwartete Zunahme des Wildes,
- plötzlich auftretender, wirtschaftlich relevanter Verbiss,
- Zustand der Vegetation (Verbiss-, Fege-, Schältschäden),
- deutliche Verschlechterung der allgemeinen Verbiss-Situation.

Stellungnahme der Jagdgenossenschaft bzw. des Eigentümers des Eigenjagdbezirkes

- Dem Antrag wird zugestimmt. Dem Antrag wird nicht zugestimmt.

Stellungnahme der Hegegemeinschaft

- Dem Antrag wird zugestimmt. Dem Antrag wird nicht zugestimmt.

Datum, Unterschrift Antragsteller

Datum, Unterschrift Jagdvorstand

Datum, Unterschrift Hegering

Entscheidung der unteren Jagdbehörde

Dem vorliegenden Antrag

- wird stattgegeben.
- wird nicht stattgegeben.

Datum / Unterschrift / Stempel

Änderung von Abschussplänen

Nach § 22 Abs. 6 der Sächsischen Jagdverordnung ist eine nachträgliche Änderung von Abschussplänen möglich. Es heißt dort:

„Ändern sich nach Bestätigung oder Festsetzung des Abschussplans die für die Abschussplanung maßgebenden Verhältnisse oder erweisen sich ursprüngliche Angaben als unrichtig, so kann die untere Jagdbehörde auf Antrag des Jagdbezirksinhabers oder von Amts wegen nach Anhörung der Jagdgenossenschaft oder des Inhabers des Eigenjagdbezirks und der betroffenen Hegegemeinschaft den Abschussplan ändern.“

Diese Bestimmung unterscheidet zwei Fallgruppen:

a) Die für die Abschussplanung maßgebenden Verhältnisse ändern sich nachträglich. Dazu gehören vor allem:

- der Zustand der Vegetation, insbesondere die Situation der Waldverjüngung (Verbiss, Fege und Schälschäden),
- Wildschadenschwerpunkte,
- Höhe und Verteilung des Wildbestandes einschließlich der konzipierten jahreszeitlich bedingten Wildbestandsbewegungen,
- Größe und Beschaffenheit des Jagdbezirkes,
- gegebene Jagdmöglichkeiten.

Beispiele:

- unerwartet aufgetretene Schadensschwerpunkte,
- unerwartete Zu- oder Abnahme des Wildbestandes infolge überdurchschnittlich milder oder harter Winter, Naturereignisse wie Hochwasser usw.,
- plötzlich auftretender anhaltender wirtschaftlich relevanter Sommergebiss,
- deutliche Verschlechterung der Gebissituation,
- Veränderung der Lebensraumverhältnisse im Jagdbezirk (Straßenbau, Errichtung von Übungs- oder Sportplätzen usw.).

b) Ursprüngliche Angaben erweisen sich als unrichtig. Unter ursprüngliche Angaben sind die im Abschussplan enthaltenen Daten zur tatsächlichen Situation zu verstehen. Dazu gehören:

- die Größe des Jagdbezirkes,
- die spezielle Wildfläche,
- die Wald-Feld-Verteilung,
- beim Abschussplan für Rot-, Dam- und Muffelwild auch das Ergebnis der Winter- und Frühjahrszählungen und der Wildbestand zur Abschussbemessung.

Der Unteren Jagdbehörde steht ein Beurteilungsspielraum zu, ob und inwieweit unter dem Gesichtspunkt der vorrangig zu berücksichtigenden Vegetationszustandes eine Änderung geboten ist. Vor allem bei relativ geringfügigen Erhöhungen wird eine Änderung des laufenden Abschussplanes kaum gerechtfertigt sein und Sinn machen.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf § 22 Abs. 2 der Sächsischen Jagdverordnung sowie auf Ziffer 3 der Hegerichtlinie. Dort heißt es:

„Bei weiblichem Schalenwild ist eine Über- und Unterschreitung der geplanten Gesamtstrecke bis zu 20 Prozent, auf ganze Stücke gerundet, zulässig.“

bzw.

„Für die Abschusserfüllung der genannten Wildarten außer Schwarzwild gilt, dass

- a) anstelle eines nicht erlegten Stückes männlichen Wildes der Altersklassen 2 bis 4 ein weibliches Stück oder ein Stück Wild in den Altersklassen 0 oder 1 erlegt werden darf,
- b) anstelle eines nicht erlegten Stückes weiblichen Wildes der Altersklasse 0 oder 1 unter Beachtung des § 22 Abs. 4 Satz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) ein Stück weiblichen Wildes in der Altersklasse 2 und älter erlegt werden darf,

ungeachtet des Erfüllungsstandes des Abschussplanes in diesen Altersklassen.“